

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.]

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Sept. 1930.)

5. Stück.

I n h a l t:

- Nr.* 5. Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. August 1930, betreffend überparteiliche Haltung der kirchlichen Organe.
- Nr.* 6. Verordnung des Oberkirchenrats vom 2. Sept. 1930, betreffend die Prüfungsordnung für Organisten.
- Nr.* 7. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 3. Sept. 1930, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest.
- Nr.* 8. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 3. Sept. 1930, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.
- Nachrichten.

Nr. 5.

Erlaß, betreffend überparteiliche Haltung der kirchlichen Organe.
Oldenburg, 1930 August 20.

Die sich steigende politische Erregung und Unsicherheit macht es den verantwortlichen Stellen besonders zur Pflicht, unserer Kirche den überparteilichen Charakter zu bewahren. Ist das ein Erfordernis, das der Oberkirchenrat im Hinblick auf die ganze Landeskirche zu er-

füllen hat, so ist es Sache der Kirchenräte und Pfarrämter, zu verhüten, daß im einzelnen von dieser Linie abgewichen wird.

Es ist nicht nur gestattet, sondern es ist Pflicht, gegebenen Falls, insbesondere auch im Blick auf Wahlen zum Reichstag, zum Landtag oder zur Gemeindevertretung klar und bestimmt die sachlichen Forderungen herauszustellen und zu vertreten, die vom evangelischen Gewissen aus, in Rücksicht auf die heutige Lage, erhoben werden müssen. Aber es muß vermieden werden, daß politischen Parteien oder politisch tätigen Verbänden, welcher Art sie auch sein mögen, ein bestimmender Einfluß auf die Tätigkeit des Pfarramts oder des Kirchenrats eingeräumt wird. Das gilt insbesondere auch von den Wahlen zum Kirchenrat und von den Verhandlungen des Kirchenrats.

Wer die hohe Verantwortung, die der Kirche aus der gegenwärtigen Gesamtlage unseres Volkes erwächst, erkannt hat, wird mit aller Gewissenhaftigkeit darüber wachen, daß eine kirchliche Vertretung auch nicht mit einem Scheine des Rechts als von dieser oder jener parteipolitischen Strömung abhängig angesehen werden kann.

Oldenburg, den 20. August 1930.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 6.

Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für Organisten.
Oldenburg, 1930 Sept. 2.

Die Prüfungsordnung für Organisten vom 8. Mai 1912 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band VII, Seite 241 ff.) wird mit Wirkung vom 15. November 1930 durch nachstehende Prüfungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 2. September 1930.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u f t.

**Prüfungs-Ordnung
für
Organisten.**

§ 1.

Zur Übernahme eines Organistenamtes in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg ist der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich. Die Prüfung ist vor einer vom Oberkirchenrat zu ernennenden Kommission, in welcher ein Mitglied des Oberkirchenrats den Vorsitz führt, abzulegen. Die Prüfungsgebühr wird vom Oberkirchenrat festgesetzt und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, die die Abschlußprüfung in Musik auf einer staatlichen Anstalt bestanden haben.
2. Bewerber, welche ihre Ausbildung in einer Organistenschule vollendet haben.

3. Bewerber, die eine ausreichende musikalische Vorbildung durch einen im Amte stehenden hauptamtlichen Organisten nachweisen.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Mai oder 15. November jedes Jahres an den Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbst geschriebener kurzer Lebenslauf,
2. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung.

§ 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Orgelbaukunde, Liturgik und Geschichte des evangelischen Kirchenliedes und der Kirchenmusik.

§ 5.

Im Orgelspiel haben die Bewerber ihre Fähigkeiten nachzuweisen durch

1. Vortrag eines selbstgewählten Stückes aus:
Bach: Kleine Präludien und Fugen oder
Bach: Orgelbüchlein (Choralvorspiele) oder
Alte Meister des Orgelspiels (Straube) oder
Choralvorspiele alter Meister (Straube) oder
eines neueren anerkannten Meisters,
2. Vortrag eines leichteren bis mittelschweren Stückes vom Blatt nach Vorlage,
3. Vortrag eines vorgelegten Chorals mit und ohne oantus firmus, sowie Auswendigspielen eines bekannteren Chorals,
4. Transponieren eines vorgelegten, bekannteren Chorals um $\frac{1}{2}$ oder 1 Ton nach oben oder unten,

5. Erwünscht aber nicht unbedingt erforderlich ist der Vortrag eines bekannteren Chorals mit eigener Harmonisierung und sinngemäßer Registrierung,
6. Ausführung einfacher Modulationen,
7. Improvisation eines kurzen Vor- und Nachspiels zu einer gegebenen Melodie unter Verwendung ihres Themas.

§ 6.

In der Orgelbaukunde haben die Bewerber ihre Kenntnisse nachzuweisen

1. im Orgelbau im allgemeinen,
2. über Intonation und Stimmung der Register,
3. in den Mitteln zur Beseitigung einfacher Störungen im Orgelwerk,
4. in der Kunst des Registrierens.

§ 7.

In der Liturgik wird verlangt:

Kenntnis der Liturgie, der Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Feiern.

§ 8.

In der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes und der Kirchenmusik wird verlangt:

1. das Wichtigste aus der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes in textlicher und musikalischer Beziehung,
2. das Wichtigste aus der Geschichte der Kirchenmusik.

§ 9.

Die Ergebnisse der Prüfung im Ganzen und in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt. In den Einzel-

fächern sind Zwischenstufen zulässig. Durch gute Leistungen im Orgelspiel können kleine Mängel in den anderen Fächern ausgeglichen werden. Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

Bei fortgeschrittenen Bewerbern kann die Prüfung auf einstimmigen Beschluß der Kommission gekürzt werden.

§ 10.

Über das Ergebnis der Prüfung ist den Bewerbern ein Zeugnis, das das Hauptprädikat und alle Einzelprädikate enthält und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission bestätigt ist, auszustellen.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal im folgenden Jahre zur Prüfung melden.

§ 12.

Die Prüfungskommission berichtet über den Ausfall der Prüfung an den Oberkirchenrat.

§ 13.

Die Prüfungsordnung tritt am 15. November 1930 in Kraft.

Nr. 7.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationstest.

Oldenburg, 1930 Sept. 3.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationstestes, bestimmt der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text:

Psalm 119, 46 („Ich rede von deinen Zeugnissen . . . mich nicht.“)

Betreffs der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Band VI, Seite 251), verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustav Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, Seite 221 ff), jedoch mit der Änderung, daß die Kirchenräte sich bei Einsendung der Kollektengelder der Zahlkarte zum Postscheckkonto zu bedienen haben.

Oldenburg, den 3. September 1930.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

№ 8.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.

Oldenburg, 1930 Sept. 3.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 19. November d. Js. fallenden Buß- und Betttag folgenden Predigttext:

Offb. Joh. 3, 14—16 („Und dem Engel . . . aus meinem Munde.“)

Hinsichtlich der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Band VI, Seite 251 f), verwiesen.

Oldenburg, den 3. September 1930.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Kirchner in Bardenfleth gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hammelwarden; der Pfarrer Volkers in Jade, gemäß § 53 Ziffer 1b der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Ganderkesee; der Kandidat der Theologie Lic. Heger mit dem 1. August 1930 zum prov. Hilfsprediger in Zwischenahn; die Kandidaten der Theologie Walter Hoyer und Heinz Kloppenburg mit dem 15. August 1930 zu prov. Assistenzpredigern in Oldenburg.

Der prov. Hilfsprediger Jbeken in Ohmstedt ist am 3. August 1930 ordiniert worden.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 4. August 1930 bestanden:

stud. theol. Walter Hoyer in Oldenburg,

„ „ Heinz Kloppenburg in Elsfleth,

„ „ Harry Wulff-Woesten in Bremen.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1930

13. August Traubibeln.

19. „ Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.

20. „ Überparteiliche Haltung der kirchlichen Organe.

22. „ Theologischer Fortbildungskursus.

1. Septbr. Evangelischer Siedlungsdienst.